Prüfungsordnung der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg für das Erweiterungsfach Evangelische Theologie im Master of Education, Profillinie "Lehramt Gymnasium"¹ – Besonderer Teil –

vom 19. Oktober 2018 in der Fassung vom 29. September 2021

Aufgrund von § 32 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) vom 01. Januar 2005 (GBI. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Vierten Gesetzes zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften (Viertes Hochschulrechtsänderungsgesetz – 4. HRÄG) vom 17. Dezember 2020 (GBI. S. 1204), in Verbindung mit §§ 2 und 6 der Rahmenvorgabenverordnung Lehramtsstudiengänge (RahmenVO-KM) in der Fassung vom 27. April 2015 (GBI. S. 417), zuletzt geändert durch Verordnung vom 02. September 2020 (GBI. S. 701, 707) hat der Senat der Universität Heidelberg am 28. September 2021 die nachstehende Satzung beschlossen.

Der Rektor hat am 29. September 2021 seine Zustimmung erteilt.

Inhalt

- § 1 Geltung des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung
- § 3 Studienaufbau und Umfang des Lehrangebots
- § 4 Prüfungsausschuss
- § 5 Studienvoraussetzung (Sprachvoraussetzungen)
- § 6 Berechnung der Fachnote
- § 7 Mündliche Abschlussprüfung
- § 8 Zulassungsvoraussetzungen zur Masterarbeit
- § 9 Masterarbeit
- § 10 Wiederholung von Prüfungen
- § 11 Inkrafttreten

Anlage 1 (Module und Lehrveranstaltungen)

§ 1 Geltung des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung

Die Prüfungsordnung der Universität Heidelberg für die Erweiterungsfächer im Master of Education, Profillinie "Lehramt Gymnasium" – Allgemeiner Teil –² ist in der jeweils geltenden Fassung Bestandteil dieser Prüfungsordnung.

§ 2 Teilzeitstudium

In Ergänzung zu § 3 Absatz 2 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung ist im Erweiterungsfach Evangelische Theologie die Möglichkeit eines Teilzeitstudiums vorgesehen.

¹ Im Übrigen: Erweiterungsfach Evangelische Theologie.

² Im Übrigen: Allgemeiner Teil der Prüfungsordnung.

§ 3 Studienaufbau und Umfang des Lehrangebots

- (1) Das Erweiterungsfach Evangelische Theologie wird sowohl mit einem Umfang von 90 Leistungspunkten und einer Regelstudienzeit von drei Semestern als auch mit einem Umfang von 120 Leistungspunkten und einer Regelstudienzeit von vier Semestern angeboten. In Konkretisierung von § 3 Absatz 4 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung umfassen
- a) die 90 Leistungspunkte:
 - 75 LP Fachwissenschaft, davon 15 LP Masterarbeit;
 - 15 LP Fachdidaktik.
- b) die 120 Leistungspunkte:
 - 90 LP Fachwissenschaft;
 - 15 LP Fachdidaktik;
 - 15 LP Masterarbeit.
- (2) In Ergänzung zu § 3 Absatz 6 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung sind die zu absolvierenden Module und zugehörigen Lehrveranstaltungen im Erweiterungsfach Evangelische Theologie in Anlage 1 aufgeführt.

§ 4 Prüfungsausschuss

Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben ist der Prüfungsausschuss der Fakultät zuständig. Ihm gehören die Dekanin oder der Dekan, die Prodekanin oder der Prodekan, drei weitere Hochschullehrer*innen des Lehrkörpers und zwei akademische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter als stimmberechtigte Mitglieder sowie ein studierendes Mitglied mit beratender Stimme an. Der Prüfungsausschuss wird von der Fakultät für jeweils 2 Jahre bestellt. Die Amtszeit des Studierenden beträgt ein Jahr. Die oder der Vorsitzende und die Stellvertreterin oder der Stellvertreter müssen Hochschullehrer*innen sein.

§ 5 Studienvoraussetzung (Sprachvoraussetzungen)

- (1) Folgende Sprachkenntnisse sind nach der Rahmenvorgabenverordnung Lehramtsstudiengänge für das Erweiterungsfach Evangelische Theologie Voraussetzung:
 - 1. Für das Erweiterungsfach im Umfang von 90 LP: Latein- und Griechischkenntnisse
 - 2. Für das Erweiterungsfach im Umfang von 120 LP: Latinum und Graecum
- (2) Der Nachweis der gemäß Absatz 1 vorausgesetzten Sprachkenntnisse erfolgt in der Regel durch die Hochschulzugangsberechtigung oder andere geeignete Nachweise. Latein- bzw. Griechischkenntnisse gem. Absatz 1 Ziffer 1 werden in der Regel durch die bestandene Abschlussklausur des Kurses Latein bzw. Griechisch I oder vergleichbar nachgewiesen, können aber auch durch weitere geeignete Nachweise nachgewiesen werden.
- (3) Der Nachweis über die in Absatz 1 genannten Studienvoraussetzungen muss spätestens bis zur Anmeldung der Masterarbeit erfolgen.

§ 6 Berechnung der Fachnote

In Abweichung von §§ 12 Absatz 3 und 18 Absatz 2 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung wird die Fachnote des Erweiterungsfachs Evangelische Theologie wie folgt berechnet: Die Modulnoten des Teilstudiengangs werden mit ihrem numerischen Wert vor einer Rundung gemäß § 12 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung herangezogen und entsprechend ihrer Leistungspunktezahl gewichtet. Die Modulnote des Masterkolloquiums wird mit dem Faktor 3 gewichtet.

§ 7 Mündliche Abschlussprüfung

- (1) In Ergänzung zu § 13 Absatz 1 Nummer 1 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung besteht die Masterprüfung im Erweiterungsfach Evangelische Theologie aus der erfolgreichen Teilnahme an den in diesem Besonderen Teil der Prüfungsordnung aufgeführten Modulen und Lehrveranstaltungen im Bereich Fachwissenschaft und Fachdidaktik, inklusive einer mündlichen Abschlussprüfung (Masterkolloquium).
- (2) Die mündliche Abschlussprüfung soll zeigen, dass der Prüfling die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes kennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einordnen kann. Ferner soll festgestellt werden, ob der Prüfling über ein breites Grundlagenwissen sowie über Vertiefungswissen in eingegrenzten Themen des Prüfungsgebietes verfügt.
- (3) Die Zulassung zur mündlichen Abschlussprüfung kann erfolgen, sobald das Grundlagenmodul, die Basismodule und das Aufbaumodul I erfolgreich absolviert worden sind.

(4) Mündliche Abschlussprüfung

- Die mündliche Abschlussprüfung wird von zwei Prüfenden oder von einer Prüferin bzw. einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzenden abgenommen. Der Prüfling hat ein Vorschlagsrecht, das aber keinen Rechtsanspruch begründet. Die oder der Vorsitzende des zuständigen Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass dem Prüfling die Namen der Prüfenden rechtzeitig bekannt gegeben werden.
- 2. Zum Masterkolloquium wird eine Vertreterin oder ein Vertreter des Evangelischen Oberkirchenrats in Karlsruhe eingeladen. Die Vertreterin oder der Vertreter nimmt am Masterkolloquium mit beratender Stimme teil.
- Die Themen der mündlichen Abschlussprüfung entstammen aus zwei unterschiedlichen theologischen Disziplinen (AT, NT, KG, ST und RW), für die der Prüfling ein Vorschlagsrecht hat; ein Rechtsanspruch auf die vorgeschlagenen Themen erwächst daraus nicht.
- 4. Die Dauer der mündlichen Abschlussprüfung beträgt 60 Minuten, wobei jedes Themengebiet etwa die Hälfe der Prüfungszeit in Anspruch nehmen sollte. Die Prüfung wird in deutscher Sprache abgelegt.
- 5. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Für beide Themengebiete ist eine Gesamtnote zu bilden. Das Ergebnis ist dem Prüfling im Anschluss an die Prüfung bekannt zu geben.
- 6. Studierende, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Fachprüfung unterziehen wollen, können nach Maßgabe der vorhandenen Plätze als Zuhörende zugelassen werden. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse. Auf Antrag des Prüflings oder aus anderen wichtigen Gründen ist die Öffentlichkeit auszuschließen.

§ 8 Zulassungsvoraussetzungen zur Masterarbeit

In Ergänzung zu § 15 Absatz 1 Nummer 4 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung sind dem Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit folgende Nachweise über erfolgreich absolvierte Module und Lehrveranstaltungen beizufügen: Der erfolgreiche Abschluss aller Module gemäß Anlage 1, A. I.-IV. bzw. B. I.-IV.

§ 9 Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Thema des Erweiterungsfachs Evangelische Theologie selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.
- (2) Die Disziplinen, aus denen das Thema für die Masterarbeit genommen werden kann, sind:
 - 1. Altes Testament,
 - 2. Neues Testament,
 - 3. Kirchen- und Theologiegeschichte,
 - 4. Systematische Theologie,
 - 5. Religionswissenschaft/Interkulturelle Theologie,
 - 6. Religionspädagogik.
- (3) Die Masterarbeit soll in der Regel 30-40 Seiten umfassen.

§ 10 Wiederholung von Prüfungen

In Abweichung von § 19 Absatz 1 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung werden Sprachprüfungen und das Masterkolloquium nicht zur zulässigen Höchstzahl der wiederholbaren Prüfungen hinzugerechnet.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am ersten Tage des auf die Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Rektors folgenden Monats in Kraft.

Heidelberg, den 29. September 2021

Prof. Dr. Dr. h.c. Bernhard Eitel Rektor

Anlage 1 (Module und Lehrveranstaltungen)

Näheres zu den einzelnen Modulen wie inhaltliches Profil, zugehörige Veranstaltungen, Prüfungsleistungen, notwendige Vorkenntnisse und Qualifikationsziele regelt das Modulhandbuch.

Abkürzungen: AT = Altes Testament; KG = Kirchengeschichte; LP = Leistungspunkte; NT = Neues Testament; RW = Religionswissenschaft und Interkulturelle Theologie; ST = Systematische Theologie;

A. Anforderungen im Hauptfachumfang (120 LP)

Studienvoraussetzungen: Latinum, Graecum

I. Einführung in den Studiengang (10 LP)

Grundlagenmodul/Propädeutik (MEd-EH-BM-Prop)	10 LP
AnfängerInnen-Projekt	2 LP
Kleines Biblicum AT (Übung/Selbststudium + Modulprüfung)	4 LP
Kleines Biblicum NT (Übung/Selbststudium + Modulprüfung)	4 LP

II. Grundlagenstudium (55 LP)

Basismodul Altes Testament (MEd-EH-BM-AT)	10 LP
Grundkurs AT (ohne Hebraicum)	4 LP
Überblicksvorlesung AT	3 LP
Modulprüfung: Klausur oder mündliche Prüfung (zum Grundkurs oder ÜV)	3 LP

Die folgenden Fachmodule 1-4 sind aus den Fächern Neues Testament, Kirchengeschichte, Systematische Theologie und Religionswissenschaft/Interkulturelle Theologie so zu wählen, dass alle vier Fächer berücksichtigt sind. Das Graecum wird für den Zugang zum Proseminar NT vorausgesetzt

Basismodul Fach 1 (MEd-EH-BM-F1) Proseminar Fach 1 Modulprüfung: Proseminararbeit	10 LP 4 LP 6 LP
Basismodul Fach 2 (MEd-EH-BM-F2) Proseminar Fach 2 Modulprüfung: Proseminararbeit	10 LP 4 LP 6 LP
Basismodul Fach 3 (MEd-EH-BM-F3) Proseminar Fach 3 Überblicksvorlesung Fach 3 Modulprüfung: Klausur oder mündliche Prüfung zur ÜV	10 LP 4 LP 3 LP 3 LP
Basismodul Fach 4 (MEd-EH-BM-F4) Proseminar Fach 4 Überblicksvorlesung Fach 4 Modulprüfung: Klausur oder mündliche Prüfung zur ÜV	10 LP 4 LP 3 LP 3 LP
Fachdidaktisches Basismodul (MEd-EH-BM-FD) Vorlesung Grundwissen Religionspädagogik/Religionsdidaktik Modulprüfung: Klausur oder mündliche Prüfung	5 LP 2 LP 3 LP

III. Vertiefungsbereich (23 LP)

Fachwissenschaftliches Aufbaumodul I (MEd-EH-AM I)	11 LP
Hauptseminar I	3 LP
Hauptseminar II	4 LP
Modul-Teilprüfung: Schriftlich ausgearbeitetes Referat zu Hauptseminar I	1 LP
Modul-Teilprüfung: Wissenschaftliche Ausarbeitung zu Hauptseminar II	3 LP

Als Hauptseminare I und II sind zwei Fächer aus Altes Testament, Fach 1 oder Fach 2 zu wählen.

Fachwissenschaftliches Aufbaumodul II (MEd-EH-AM II)	12 LP
Hauptseminar III	4 LP
Hauptseminararbeit	8 LP

Das Hauptseminar III ist in einem Fach zu belegen, in dem während des Grundlagenstudiums keine Proseminararbeit geschrieben wurde (Altes Testament, Fach 3 oder Fach 4).

IV. Fachdidaktische Vertiefung (14 LP)

Verschränkungsmodul (MEd-EH-VM)	9 LP
Proseminar Religionspädagogik	3 LP
Überblicksvorlesung AT, NT, KG, ST oder RW	3 LP
Mündliche Prüfung zur Vorlesung (unbenotet)	1 LP
Modulprüfung: Konzeptausarbeitung zum Proseminar RP	2 LP
Fachdidaktisches Modul (MEd-EH-FD)	5 LP
Hauptseminar Religionspädagogik	3 LP
Modulprüfung: Unterrichtsentwurf im Hauptseminar RP	2 LP
V. Abschlussprüfungen	
Masterkolloquium (MEd-EH-Koll)	3 LP
made nonequian (med en non)	5 E1
Masterarbeit	15 LP

B. Anforderungen im Beifachumfang (90 LP)

Studienvoraussetzungen: Latein- und Griechischkenntnisse

I. Einführung in den Studiengang (10 LP)

Grundlagenmodul/Propädeutik (MEd-EB-BM-Prop)	10 LP
AnfängerInnen-Projekt	2 LP
Kleines Biblicum AT (Übung/Selbststudium + Modulprüfung)	4 LP
Kleines Biblicum NT (Übung/Selbststudium + Modulprüfung)	4 LP

II. Grundlagenstudium (37 LP)

Die folgenden Fachmodule 1-5 sind aus den Fächern Altes Testament, Neues Testament, Kirchengeschichte, Systematische Theologie und Religionswissenschaft/Interkulturelle Theologie so zu wählen, dass alle fünf Fächer berücksichtigt sind. Griechischkenntnisse werden für den Zugang zum Proseminar NT vorausgesetzt

Basismodul Fach 1 (MEd-EB-BM-F1) Proseminar Fach 1 Modulprüfung: Essay, Klausur oder mündliche Prüfung	7 LP 4 LP 3 LP
Basismodul Fach 2 (MEd-EB-BM-F2) Proseminar Fach 2 Modulprüfung: Essay, Klausur oder mündliche Prüfung	7 LP 4 LP 3 LP
Basismodul Fach 3 (MEd-EB-BM-F3) Überblicksvorlesung Fach 3 Modulprüfung: Essay, Klausur oder mündliche Prüfung	6 LP 3 LP 3 LP
Basismodul Fach 4 (MEd-EB-BM-F4) Überblicksvorlesung Fach 4 Modulprüfung: Klausur oder mündliche Prüfung	6 LP 3 LP 3 LP
Basismodul Fach 5 (MEd-EB-BM-F5) Überblicksvorlesung Fach 5 Modulprüfung: Klausur oder mündliche Prüfung	6 LP 3 LP 3 LP
Fachdidaktisches Basismodul (MEd-EB-BM-FD) Vorlesung Grundwissen Religionspädagogik/Religionsdidaktik Modulprüfung: Klausur oder mündliche Prüfung	5 LP 2 LP 3 LP

III. Vertiefungsbereich (11 LP)

Fachwissenschaftliches Aufbaumodul (MEd-EB-AM)	11 LP
Hauptseminar Fach 1	3 LP
Hauptseminar Fach 2	4 LP
Modul-Teilprüfung: Schriftlich ausgearbeitetes Referat zu Hauptseminar Fach 1	1 LP
Modul-Teilprüfung: Wissenschaftliche Ausarbeitung zu Hauptseminar Fach 2	3 LP

IV. Fachdidaktische Vertiefung (14 LP)

Nichtamtliche Lesefassung

Verschränkungsmodul (MEd-EB-VM)	9 LP
Proseminar Religionspädagogik	3 LP
Überblicksvorlesung AT, NT, KG, ST oder RW	3 LP
Mündliche Prüfung zur Vorlesung (unbenotet)	1 LP
Modulprüfung: Konzeptausarbeitung zum Proseminar RP	2 LP
modulprarangi rtonzoptadoanoottang zami rooomina. rti	
Fachdidaktisches Modul (MEd-EB-FD)	5 LP
Hauptseminar Religionspädagogik	3 LP
Modulprüfung: Unterrichtsentwurf im Hauptseminar RP	2 LP
gg	
V. Abschlussprüfungen	
Masterkolloquium (MEd-EB-Koll)	3 LP
masternonoquium (mea eb non)	J Li
Masterarbeit	15 LP
INGOLO I II DOLL	13 L1

Veröffentlicht im Mitteilungsblatt des Rektors vom 31. Juli 2019, S. 831 ff., geändert am 29. September 2021 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 30. September 2021, S. 1173 f.).